

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

A. Zielsetzung

Beim Vollzug der aufgrund des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 erlassenen Landesmeldegesetze hat sich gezeigt, daß in einzelnen Regelungen des MRRG noch stärker als bisher auf eine bürgerfreundliche Gestaltung sowie auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Gebot der Verwaltungsvereinfachung Rücksicht zu nehmen ist. Das MRRG soll insoweit den Erfordernissen angepaßt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- Bestimmung der Hauptwohnung,
- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft,
- Einsichtsrecht der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenhäuser,
- Schaffung eines zeitlich befristeten Einsichtsrechts der Polizei in den neuen Bundesländern in manuell geführte Melderegister.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 213 00 — Me 23/92

Bonn, den 6. April 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Allgemeine Begründung

1. Vorbemerkungen

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 ist in den Jahren 1982 bis 1985 in den alten Bundesländern in jeweiliges Landesmelderecht umgesetzt worden. Das MRRG hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Dies gilt — vorbehaltlich gewisser Vollzugsdefizite — grundsätzlich auch für die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung.

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind diese Regelungen für einzelne Gruppen von Einwohnern (z. B. für auswärtig untergebrachte Minderjährige oder für Personen in Gemeinschaftsunterkunft) noch flexibler und bürgerfreundlicher zu gestalten. Damit wird zugleich der Verwaltungsaufwand, der mit dem Meldevorgang verbunden ist, geringer gehalten. Darüber hinaus ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei einzelnen Sachverhalten noch stärker als bisher zu beachten.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des MRRG haben sich im übrigen bewährt. Sie sind ein Beispiel für einen effektiven bereichsspezifischen Datenschutz.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Bestimmung der Hauptwohnung bei auswärtig untergebrachten Minderjährigen,
- Meldepflicht beim Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft (Ausweitung der Befreiungsfrist auf 6 Monate und Befreiung von der Meldepflicht für kurzdienende Zeitsoldaten und Polizeivollzugsbeamte des BGS während des Vorbereitungsdienstes),

- Beschränkung des Einsichtsrechts der Sicherheitsbehörden in Patientenverzeichnisse der Krankenanstalten auf Einzelfälle,
- Einführung eines Widerspruchsrechts der Wahlberechtigten bei Gruppenauskünften an Parteien,
- Schaffung eines zeitlich befristeten Einsichtsrechts der Polizei in manuell geführte Melderegister in den neuen Bundesländern.

Es wird darauf verzichtet, eine Vorschrift über die Anpassung der Landesgesetzgebung aufzunehmen, da davon ausgegangen werden kann, daß die Länder innerhalb einer angemessenen Frist die Landesmeldegesetze dieser Novelle anpassen werden.

3. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Mehrbelastungen der Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen in Artikel 1 Nr. 9 werden unterschiedliche Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich haben, da sie die Feststellung der gemeindlichen Einwohnerzahl beeinflussen. Länderbezogen ergeben sich jedoch keine zusätzlichen Ausgaben. Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten.

Hinweis:

In der folgenden Synopse sind die „geltende Fassung“ und die „künftige Fassung“ der Gesetzestexte nur nachrichtlich wiedergegeben.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekanntwerden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,“.

Zu Nummer 1

Das Meldewesen hat sich aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument zu einem Informationssystem für die unterschiedlichsten kommunalen und staatlichen Dienststellen und Behörden über verwaltungsrelevante Daten der Bürger entwickelt. Die früheren Annexaufgaben sind mehr und mehr in den Kern der Aufgabenstellung gerückt. Diese Tatsache kommt durch die Neufassung deutlicher als bisher zum Ausdruck. Vorschriften über Datenübermittlungen enthält das Gesetz in seinem 4. Abschnitt (§§ 17 bis 20). Mitwirkungsaufgaben sind die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben, die zum großen Teil ebenfalls durch Datenübermittlungen erfüllt werden. In der neuen Regelung wird außerdem die Beschreibung der Aufgaben der Meldebehörden (Absatz 1) von der Regelung ihrer Befugnisse (Absatz 2) klar getrennt. „Sonst amtlich bekannt“ werden Daten z. B. durch Mitteilung des Wohnungsgebers (§ 11 Abs. 3 Satz 1).

In Absatz 2 wurde auf das Wort „sonst“ vor dem Wort „nutzen“ verzichtet, um die Terminologie dem inzwischen novellierten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anzupassen. Nach § 3 Abs. 6 BDSG ist Nutzung jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Damit steht die Nutzung künftig als eigenständiger Begriff neben dem der Verarbeitung.

Entsprechende Änderungen enthalten:

§ 3 Satz 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6, § 10 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Meldebehörden speichern im Melderegister als akademischen Grad ausschließlich den Doktorgrad; vgl. Blatt 0401 des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil). Die Änderung dient somit lediglich der Klarstellung. Im übrigen erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes, wonach ebenfalls nur der Doktorgrad als zur Speicherung in den jeweiligen Registern bestimmt ist. Folgeänderungen ergeben sich in

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben oder von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus dem Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 3 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,
2. an Personen und andere nichtöffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung . . . dürfen . . . speichern:

1. bis 3. . . ,
4. akademische Grade,
5. bis 8. . . ,

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. **Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt **oder sonst amtlich bekanntwerden.**

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder **sonstiger** Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung . . . dürfen . . . speichern:

1. bis 3. . . ,
4. **Doktorgrad,**
5. bis 8. . . ,

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und in der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV.

b) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

Zu Buchstaben b und e

Nach der bisherigen Regelung durften die Daten nur für die Zeit der gesetzlichen Vertretung gespeichert werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 10 Abs. 1 MRRG). In Übereinstimmung damit waren bislang auch die Angaben über Kinder zu löschen, sobald sie volljährig waren (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 10 Abs. 1 MRRG). Die Änderung soll die melderechtlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der vielfältigen Eltern-Kind-Beziehungen, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes bestehen, schaffen. Insbesondere soll damit die Erteilung notwendiger Bescheinigungen für den Bereich der sozialen Sicherung (z. B. an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) erleichtert werden. Die Altersgrenze von 27 Jahren (siehe Neufassung der Nummer 16) wurde gewählt, weil sie auch in anderen Rechtsbereichen (z. B. bei der Gewährung von Kindergeld) maßgeblich ist. Die Erweiterung des Katalogs der zu speichernden Daten in Nummer 9 um den Sterbetag und in Nummer 16 um den Doktorgrad entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

c) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Staatsangehörigkeiten,“.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß ein Einwohner mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

d) Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergibt sich z. T. als Folge aus der Änderung zu Nummer 15 Buchstabe e. Die Speicherung der Daten dient überdies der erleichterten Identifizierung des Einwohners.

e) Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten

Zu Nummer 3

Die Vorschrift berücksichtigt hinsichtlich des Verzichts auf die Worte „somit“ vor dem Wort „nutzen“ und „rechtmäßigen“ vor dem Wort „Erfüllung“ die Terminologie des novellierten BDSG und stellt in

Geltende Fassung

Künftige Fassung

9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, *akademische Grade*, Anschrift, Tag der Geburt),

9. gesetzlicher Vertreter, **Eltern von Kindern nach Nummer 16** (Vor- und Familiennamen, **Doktorgrad**, Anschrift, Tag der Geburt, **Sterbetag**),

10. Staatsangehörigkeit

10. Staatsangehörigkeiten,

11. bis 13. . . . ,

11. bis 13. . . . ,

14. Familienstand,

14. Familienstand, **bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung**,

15. . . . ,

15. . . . ,

16. *minderjährige* Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

16. Kinder **bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** (Vor- und Familiennamen, **Doktorgrad**, Tag der Geburt, Sterbetag),

17. bis 19. . . .

17. bis 19. . . .

(2) und (3) . . .

(2) und (3) . . .

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

4. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abmeldung“ die Wörter „oder der Änderung des Wohnungsstatus“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

Satz 4 klar, daß das Datum „Tatsache des Wahlrechtsausschlusses“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) an die mit der Durchführung von Wahlen befaßten Stellen oder an Wahlorgane übermittelt werden dürfen. Der derzeitige Wortlaut der Vorschrift ist insoweit mißverständlich.

Zu Nummer 4

In den Fällen, in denen der Wohnungsstatus unabhängig von einer An- oder Abmeldung geändert wurde oder möglicherweise geändert worden ist, besteht bisher keine eindeutige Befugnis zur Datenerhebung beim Einwohner. Eine entsprechende Legitimation ist jedoch im Hinblick auf die Führung der Wanderungsstatistik und die Berichtigung der Melderegister erforderlich.

Zu Nummer 5

Anpassung an die Terminologie des novellierten BDSG; vgl. § 5 BDSG. Auf die Voraussetzung der „rechtmäßigen“ Aufgabenerfüllung wird verzichtet, weil eine gesetzliche Befugnis zur unrechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht vorstellbar ist.

Zu Nummer 6

Im Zuge der Anpassung an die Terminologie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „schutzwürdigen Belange“ durch den der „schutzwürdigen Interessen“ ersetzt. Im übrigen vgl. Begründung zu Nummern 1 und 5.

Geltende Fassung

zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder *sonst* nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur *rechtmäßigen* Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt; *dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.*

§ 4

Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden.

(2) ...

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, *bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten* beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen *rechtmäßigen Aufgabenerfüllung* gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) und (3) ...

§ 6

Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige *Belange* der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder *sonstige* Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige *Belange* werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder *sonstige* Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige *Belange* der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder *sonstige* Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Künftige Fassung

zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt **mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.**

§ 4

Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung **oder der Änderung des Wohnungsstatus** eines Einwohners erhoben werden.

(2) ...

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist **es** untersagt, **personenbezogene** Daten unbefugt **zu erheben**, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) und (3) ...

§ 6

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige **Interessen** der Betroffenen dürfen durch die **Erhebung**, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige **Interessen** werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die **Erhebung**, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige **Interessen** der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die **Erhebung**, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

7. § 10 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 7

a) In Absatz 2 werden

Zu Buchstabe a

aa) das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,

bb) der dem bisherigen Semikolon folgende Satzteil durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.“

Die geltende Regelung, wonach alle nicht zur Identitätsfeststellung und zum Wohnungsnachweis bzw. für Wahlzwecke erforderliche Daten unverzüglich zu löschen sind, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß die in der Neufassung aufgeführten Daten weiterhin benötigt werden, z. B. für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte, wenn ein Einwohner nach dem 20. September (Stichtag für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten) verzieht und eine Lohnsteuerkarte für das Folgejahr benötigt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe b

„Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

Nach geltendem Recht können Auskünfte über weggezogene oder verstorbene Einwohner nach Ablauf einer von den Ländern zu bestimmenden Frist (regelmäßig fünf Jahre) grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die gesetzliche Regelung verhindert insbesondere, Verbindung zu Angehörigen oder Freunden aufrechtzuerhalten. In der Bevölkerung ist vielfach auch auf Unverständnis gestoßen, daß der Todestag eines Einwohners fünf Jahre nach Eintritt dieses Ereignisses nicht mehr jedermann uneingeschränkt bekanntgegeben werden darf. Mit der neuen Vorschrift sollen nunmehr der Vor- und Familienname, die Anschriften eines weggezogenen Einwohners, der Tag des Auszuges sowie der Sterbetag und -ort von dem Verwertungsverbot des § 10 Abs. 3 ausgenommen werden.

Zur Streichung der Worte „sonst“ und „rechtmäßigen“ in Absatz 3 Satz 2 vgl. Begründung zu Nummern 1, 3 und 5.

8. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 8

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Zu Buchstabe a

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

In der Praxis bestehen Zweifel darüber, ob Unterkünfte an Bord eines Schiffes der Bundeswehr als Wohnung im Sinne des § 11 anzusehen sind. Die Regelung dient deshalb der Klarstellung. Die Bordunterkünfte sind dem Heimathafen des Schiffes und damit der betreuenden Stelle an Land zuzuordnen.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung nach Buchstabe a.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ...

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind; sie sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie nicht mehr verarbeitet oder *sonst* genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur *rechtmäßigen* Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) und (5) ...

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) bis (3) ...

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind *jedoch* nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ...

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind. Sie sind **mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind**, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie **mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes** nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) und (5) ...

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) bis (3) ...

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. **Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.** Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

9. § 12 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 9

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a

„Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.“

Die Änderung dient allein der Klarstellung des Gewollten.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

Zu Buchstabe b

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten.“

Nach geltendem Recht teilen auswärtig untergebrachte Minderjährige nicht die Hauptwohnung ihrer Eltern, sondern begründen eine eigene Hauptwohnung am Ort der Schulausbildung (z. B. im Internat), wenn sie sich dort vorwiegend aufhalten. Dies ist in der Vergangenheit von den betroffenen Eltern wiederholt und nachdrücklich beanstandet worden, weil hierdurch der Familienverband willkürlich auseinandergerissen werde. Die Vorschrift ergänzt die bisher schon geltende objektive Definition des Begriffes der Hauptwohnung. Mit der Ergänzung wird auf die besonders enge familiäre Bindung zwischen minderjährigen Kindern und den Personensorgeberechtigten — soweit es sich um natürliche Personen (regelmäßig ihren Eltern) handelt — Rücksicht genommen.

Hinsichtlich der Verheirateten, die von ihrer Familie nicht dauernd getrennt leben, ist bereits nach geltendem Recht (§ 12 Abs. 2 Satz 2) Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Grundgedanke dieser Vorschrift wird nunmehr auch auf Minderjährige übertragen. Für die Entscheidung über die Hauptwohnung des betroffenen Personenkreises kommen nur die von ihnen tatsächlich benutzten Wohnungen in Betracht.

10. In § 14 Nr. 2 werden die Worte „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.

Zu Nummer 10

Der von „Rechtsvorschriften“ erfaßte Personenkreis bezog sich ausnahmslos auf die bei der früheren Ständigen Vertretung der DDR beschäftigten Personen (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 — BGBl. I S. 1673). Der Hinweis auf diesen Personenkreis ist nunmehr entbehrlich.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 11

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a

„a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,“.

Die kurzdienenden Soldaten (Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von nicht mehr als zwei Jahren und Eignungsübende) werden im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden unverhältnismäßig mit Meldepflichten belastet.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

§ 12

§ 12

Mehrere Wohnungen**Mehrere Wohnungen**

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung **nach den Absätzen 2 und 3** seine Hauptwohnung ist.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. **Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten.** In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) ...

(3) ...

§ 14

§ 14

Befreiung von der Meldepflicht**Befreiung von der Meldepflicht**

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. ... ,
2. Personen, für die diese Befreiung *durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften* festgelegt ist.

1. ... ,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

§ 15

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft**Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft**

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, **Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei**

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

- b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“.

Zu Buchstabe b

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die ihren Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst ableisten und zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, sollen im Hinblick auf entsprechende melderechtliche Regelungen in der Mehrzahl der Länder den Polizeivollzugsbeamten der Länder gleichgestellt werden.

- c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet sind.“

Zu Buchstabe c

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 MRRG privilegiert bisher die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer von bis zu drei Monaten, wenn der Soldat oder Beamte des Bundesgrenzschutzes seinen alten Dienst- oder Standort beibehält. Die Regelung greift daher nicht bei Versetzungen (im Gegensatz zu Abordnungen oder Kommandierungen). Insbesondere bei den Angehörigen der Bundeswehr sind häufig kurzfristige Aus- oder Fortbildungsabschnitte (regelmäßig von einer Dauer bis zu 6 Monaten) zu durchlaufen, die eine Versetzung erfordern oder als Abordnung bzw. Kommandierung nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 in der bisherigen Fassung erfüllen. Um hier einen mehrfachen Wechsel der Wohnung u. U. innerhalb eines Jahres zu vermeiden, soll — soweit nicht Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b einschlägig sind — der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für eine Zeitdauer von bis zu sechs Monaten nicht mehr eine Meldepflicht auslösen.

- d) Absatz 2 wird gestrichen.

Zu Buchstabe d

Berlin-Klauseln sind nach der Erlangung der staatlichen Einheit hinfällig geworden.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 12

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ist es für die polizeiliche Fahndung nach wie vor erforderlich, an den Regelungen des § 16 vom Grundsatz her festzuhalten.

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten.“

Die Streichung der Worte „oder dieser zu übermitteln“ ist eine Folge der Änderungen zu Buchstabe b. Dorthin ist aus redaktionellen Gründen der Tatbestand des Übermittels übernommen worden.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

- | | |
|---|---|
| <p>b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder</p> <p>c) Zivildienst</p> <p>zu leisten;</p> | <p>Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,</p> <p>b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder</p> <p>c) Zivildienst</p> <p>zu leisten;</p> |
|---|---|
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen *nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind* und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit **mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit** und Beamte des Bundesgrenzschutzes, **soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören**, aus dienstlichen Gründen **für eine Dauer von bis zu sechs Monaten** eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen, **und sie für eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet sind.**

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) ...

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten ... haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder ... ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten *oder dieser zu übermitteln*. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) ...

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten ... haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder ... ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten. **Dieser Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach ihrer Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallop-**

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Dieser Behörde sind die Meldevordrucke zur Einsicht vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach ihrer Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

- c) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständige Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

13. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Anschriften,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

Zu Buchstabe b

Die Zweckbindung für die Auswertung und Verarbeitung der Angaben in Meldevordrucken und der nach Absatz 3 erhobenen Angaben war bisher einheitlich geregelt; vgl. Absatz 4. Die nunmehr festgelegten teilweise unterschiedlichen Anforderungen haben die Einfügung eines neuen Satzes 4 erforderlich gemacht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 4 (vgl. Buchstabe b) erforderlich.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift schränkt die Nutzung der in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen geführten Verzeichnisse der dort aufgenommenen Personen weiter ein. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Auskünfte aus diesen Verzeichnissen für den Verwaltungsvollzug relativ selten benötigt werden. Da der Aufenthalt eines Einwohners in einem Krankenhaus als besonders sensibles Datum anzusehen ist, soll eine Offenbarung auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Die Auskünfte können sich bei entsprechender Fallgestaltung allerdings auch auf mehrere in das Verzeichnis eingetragene Personen beziehen. Bei der erforderlichen Güterabwägung ist zu berücksichtigen, daß es die Abwehr von abstrakten Gefahren allein nicht mehr rechtfertigt, die Daten einzelner in das Verzeichnis eingetragener Personen zu offenbaren.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen folgen aus der Änderung zu Buchstaben b und c und haben vorwiegend redaktionellen Charakter.

Zu Nummer 13

Vgl. Begründung zu Nummer 2. Die nunmehr vorgesehene Numerierung der zu übermittelnden Daten dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

fern erforderlich ist, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben *dem Leiter* dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben zu machen. *Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Leiter der in Satz 1 genannten Einrichtungen die Angaben der aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses für die durch Landesrecht zu bestimmende Behörde bereitzuhalten haben.*

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben **den Leitern** dieser Einrichtungen **oder ihren Beauftragten** die erforderlichen Angaben **über ihre Identität** zu machen. **Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.**

(4) Die nach Absatz 3 erhobenen Angaben dürfen *nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermißten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt ist.*

(4) Die nach **den Absätzen 2 und 3** erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke **verwendet werden, zu deren Erfüllung sie bereitgestellt wurden. Für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben gilt dies nur, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.**

(5) ...

(5) ...

§ 17

**Datenübermittlungen
zwischen den Meldebehörden**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit, Tag des Zuzugs, Haupt- oder Nebenwohnung und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmel-

§ 17

**Datenübermittlungen
zwischen den Meldebehörden**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Anschriften,
3. Tag und Ort der Geburt,

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

5. Staatsangehörigkeiten,
 6. Tag des Zuzugs,
 7. Haupt- oder Nebenwohnung und
 8. Familienstand
- des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung)".

14. § 18 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 14

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstaben a und b

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister

Vgl. Begründung zu Nummern 2, 5 und 13.

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren
sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

Geltende Fassung

dung). Die bisher zuständige Meldebehörde ... abweichen. Soweit Meldebehörden ... durch Landesrecht getroffen werden.

(2) ...

§ 18

**Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen**

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, *akademische Grade*, Ordensnamen/Künstlernamen, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlichen Vertreter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Übermittlungssperren sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur *rechtmäßigen* Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden ... übermitteln. Werden diese Daten ... zugrunde gelegt werden.

(2) ...

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde ... aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen ... zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 ... zu bezeichnen. § 24 bleibt unberührt.

Künftige Fassung

4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. Staatsangehörigkeiten,

6. Tag des Zuzugs,

7. Haupt- oder Nebenwohnung und

8. Familienstand

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung).

Die bisher zuständige Meldebehörde ... abweichen. Soweit Meldebehörden ... durch Landesrecht getroffen werden.

(2) ...

§ 18

**Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen**

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,

2. frühere Namen,

3. **Doktorgrad**,

4. Ordensnamen/Künstlernamen,

5. Anschriften,

6. Tag des Ein- und Auszugs,

7. Tag und Ort der Geburt,

8. Geschlecht,

9. gesetzlichen Vertreter,

10. Staatsangehörigkeiten,

11. Familienstand,

12. Übermittlungssperren sowie

13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden ... übermitteln. Werden diese Daten ... zugrunde gelegt werden.

(2) ...

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde ... aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen ... zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 ... zu bezeichnen. § 24 bleibt unberührt.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.

Zu Buchstaben c und d

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.“

Durch die Neufassung und die Umstellung der Absätze 5 und 6 wird erreicht, daß das Zweckbindungsgebot des bisherigen Absatzes 5 auch auf Datenübermittlungen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, erstreckt wird. Darüber hinaus wird durch den Hinweis in Absatz 6 auf andere gesetzliche Bestimmungen klargestellt, daß diese (anderen) Bestimmungen im Verhältnis zu den Vorschriften des MRRG *lex specialis* sind und letzteren somit vorgehen.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 15

Für die Betreuung der Kirchenmitglieder und die Durchführung seelsorgerischer Arbeiten in den Kirchengemeinden ist die Kenntnis von Daten über den bisherigen Katalog des § 19 Abs. 1 hinaus erforderlich. Im einzelnen dürfen zusätzlich die Künstlernamen, der Wohnungsstatus und der Tag der Eheschließung übermittelt werden.

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Doktorgrad“.

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

- b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ordensnamen/Künstlernamen,“.

Zu Buchstabe b

Die Kenntnis des Künstlernamens ist für die Kirchen von großer Bedeutung, um Identitätsverwechslungen ausschließen zu können. Für das Datum „Ordensnamen“ wurde dieses Informationsbedürfnis der Kirchen bereits durch die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 4 anerkannt.

- c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Staatsangehörigkeiten,“.

Zu Buchstabe c

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c.

- d) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,“.

Zu Buchstabe d

Nach geltendem Recht dürfen den Kirchen „Anschriften“ übermittelt werden. Durch die abweichende Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 12 sind in der Vergangenheit Zweifel darüber aufgekommen, ob auch die letzte frühere Anschrift übermittelt werden darf. Dieses Datum ist für den innerkirchlichen Datenaus-

Geltende Fassung

Künftige Fassung

(4) ...

(5) Der Datenempfänger *darf* die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) ...

(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 **gilt Absatz 2** entsprechend.

(6) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 *gelten die Absätze 2 und 5* entsprechend.

(6) Die Datenempfänger **dürfen** die Daten, **soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist**, nur für die Zwecke **verarbeiten oder nutzen**, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

§ 19

**Datenübermittlungen
an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. und 2. ... ,
3. *akademische Grade*,
4. Ordensnamen,
5. und 6. ... ,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,

§ 19

**Datenübermittlungen
an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. und 2. ... ,
3. **Doktorgrad**,
4. Ordensnamen/**Künstlernamen**,
5. und 6. ... ,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. **gegenwärtige und frühere** Anschriften, **Haupt- und Nebenwohnung**, Tag des Ein- und Auszugs,

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

tausch erforderlich. Die Änderung dient somit der Klarstellung. Die Übermittlung des Wohnungsstatus durch die Aufnahme der Worte „Haupt- und Nebenwohnung“ ist erforderlich, da in den Kirchengemeinden ein Einwohner gleichzeitig Kirchenmitglied am Ort der Hauptwohnung als auch am Ort der Nebenwohnung sein kann. Die Durchführung des innerkirchlichen Finanzausgleichs wäre ohne Kenntnis dieses Datums sehr erschwert.

- e) In Absatz 1 Nr. 9 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“.

Zu Buchstabe e

Die Informationen nach § 22 Abs. 2 (Liste der Alters- und Ehejubiläen) waren den Kirchen bislang nicht zugänglich, da § 19 als abschließende Regelung für die Datenübermittlung an die Kirchen anzusehen ist. Mit der Übermittlung des Tages der Eheschließung werden die Kirchen in die Lage versetzt, selbständig Ehejubiläen zu beachten.

16. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.“

Zu Nummer 16

§ 20 Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage, die Einzelheiten des Verfahrens einer regelmäßigen Datenübermittlung der Meldebehörde an die in § 20 Abs. 1 genannten Stellen zu regeln. Entsprechend wurde bereits bisher auf der Grundlage rechtlicher Regelungen im Sinne von § 18 Abs. 4 verfahren (vgl. Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV).

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Staatsangehörigkeiten,“.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; **zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,**

10. bis 12. ...

(2) und (3) ...

10. bis 12. ...

(2) und (3) ...

§ 20

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 18 Abs. 4 an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten *Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.*

(2) und (3) ...

§ 20

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von **nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen** regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) und (3) ...

§ 21

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, *akademische Grade* und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

§ 21

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, **Doktorgrad** und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

- c) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Worte „nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Worte „nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung der Vorschrift ist erforderlich im Hinblick auf das Offenbarungsverbot nach § 5 des Transsexuellengesetzes-TSG vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), dem hinsichtlich der Benutzung der Personenstandsbücher durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 an § 61 PStG Rechnung getragen worden ist.

18. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.“

Zu Nummer 18

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zwei materiell-rechtliche Änderungen angestrebt. Zum einen soll ein Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten gegen eine Weitergabe ihrer Daten eingeführt werden, zum anderen wird der Kreis der Datenempfänger um „andere Träger von Wahlvorschlägen“ erweitert. Beides entspricht der (derzeitigen) Rechtslage in den meisten (alten) Bundesländern. Künftig wird insoweit Bundeseinheitlichkeit bestehen.

19. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt.“

Zu Nummer 19

Die bisherige Übergangsregelung des § 24, die es den Polizeivollzugsbehörden der (alten) Länder erlaubte, aufgrund näherer landesrechtlicher Bestimmung außerhalb der Dienststunden der Meldebehörden Einsicht in manuell geführte Melderegister zu nehmen, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1985 gegenstandslos geworden. Dem unabweisbaren Bedürfnis der Polizei, jederzeit mit Hilfe von Melderegisterdaten unverzüglich feststellen zu können, wo jemand gemeldet ist und ob z. B. die im Rahmen einer Personenkontrolle gemachten Angaben zutreffen, ist in den alten Bundesländern inzwischen durch automatisierte Abrufverfahren Rechnung getragen worden. Dies gilt auch für das Land Berlin in seinem jetzigen Gebietsstand. In den neuen Bundesländern stellt sich die Situation heute vergleichsweise so dar wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Melderechtsrahmengesetzes in den alten Ländern: Die Polizeidienststellen sind derzeit

Geltende Fassung

Künftige Fassung

1. bis 3. . . .

4. Staatsangehörigkeit,

5. bis 8. . . .

Die Meldebehörde hat den Betroffenen . . . glaubhaft gemacht hat.

(3) bis (6) . . .

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 *und* 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. . . .

(8) . . .

1. bis 3. . . .

4. Staatsangehörigkeiten,

5. bis 8. . . .

Die Meldebehörde hat den Betroffenen . . . glaubhaft gemacht hat.

(3) bis (6) . . .

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 **bis** 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. . . .

(8) . . .

§ 22

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter *der Betroffenen* bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) . . .

§ 22

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen **und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, **soweit** für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist **und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben**. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) . . .

§ 24

Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG**Begründung**

technisch nicht in der Lage, im Rahmen von Online-Verbindungen auf die örtlichen Melderegister zugreifen zu können. Da — mit Ausnahme des Datenbestandes im Zentralen Einwohnerregister in Berlin — noch die meisten örtlichen Melderegister in manueller Form und/oder lediglich teilautomatisiert geführt werden, ist es unumgänglich, der Polizei in den neuen Ländern für eine bis Ende 1996 befristete Übergangszeit ein Einsichtsrecht in manuell geführte Melderegister einzuräumen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Vorschrift des bisherigen § 24 für das Gebiet der neuen Bundesländer in im Grundsatz unveränderter Form in das Änderungsgesetz mit der Maßgabe übernommen wird, daß die dort genannte Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt wird.

Artikel 2

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV) vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

Zu Artikel 2

Folgeänderung im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 MRRG; vgl. auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

2. In den Anlagen 3 Seite 4 und Seite 6 werden die in der Spalte „Feldbezeichnung“ verwendeten Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

Geltende Fassung

Künftige Fassung

Artikel 2

§ 2

Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter

(1) ...

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten-(Zuzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer	0101, 0102,
Name mit Namensbestandteilen)	0201—0204,
Vornamen	0301—0303,
<i>akademische Grade</i>	0401,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige Anschrift,	1201—1213,
Gemeindeschlüssel der bisherigen	1215,
Wohnung)	
Zuzug von außerhalb des Geltungsbe-	1223,
reichs des Melderechtsrahmengeset-	zes
Tag des Einzugs	1301,
Familienstand	1401.

(3) und (4) ...

Artikel 2

§ 2

Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter

(1) ...

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten-(Zuzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer	0101, 0102,
Name mit Namensbestandteilen)	0201—0204,
Vornamen	0301—0303,
Doktorgrad	0401,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige Anschrift,	1201—1213,
Gemeindeschlüssel der bisherigen	1215,
Wohnung)	
Zuzug von außerhalb des Geltungsbe-	1223,
reichs des Melderechtsrahmengeset-	zes
Tag des Einzugs	1301,
Familienstand	1401.

(3) und (4) ...

Geltende Fassung

Anlage 3

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Seite 4

		Satzbeschreibung				Stand 18. Mai 1984	
Dateiname DTAWUEBW		Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung				Satzart 001-003	
Satzaufbau							
Lfd. Nr.	Feld- name*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satz- länge		1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	Satzart (SA) 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	SA 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	SA 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	SA 001, 002, 003
7	0203	Familiennamen vor Änderung ..	188	232	45	a	SA 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung .	233	277	45	a	SA 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	SA 001, 002, 003
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n) ...	338	357	20	a	SA 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	SA 001, 002, 003
12	0401	Akademische Grade	418	442	25	a	SA 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ. SA 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	SA 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort — Staat —	491	493	3	n	SA 001, 002, 003
16	1201	Anschrift — Gemeindeschlüssel —	494	505	12	n	SA 001, 002, 003
17	1202	Anschrift — Postleitzahl —	506	509	4	n	SA 001, 002, 003
18	1203	Anschrift — Wohnort —	510	535	26	a	nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG) SA 001, 002, 003
19	1204	Anschrift — Wohnort — früherer Gemeindename —	536	561	26	a	SA 001, 002, 003
20	1205	Anschrift — Straße —	562	586	25	a	SA 001, 002, 003
21	1206	Anschrift — Hausnummer —	587	590	4	n	SA 001, 002, 003

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

Künftige Fassung

Anlage 3

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Seite 4

		Satzbeschreibung				Stand 18. Mai 1984	
Dateiname DTAWUEBW		Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung				Satzart 001-003	
Satzaufbau							
Lfd. Nr.	Feld- name*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satz- länge		1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	Satzart (SA) 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	SA 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	SA 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	SA 001, 002, 003
7	0203	Familiennamen vor Änderung ..	188	232	45	a	SA 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung .	233	277	45	a	SA 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	SA 001, 002, 003
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n) ...	338	357	20	a	SA 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	SA 001, 002, 003
12	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	SA 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ. SA 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	SA 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort — Staat —	491	493	3	n	SA 001, 002, 003
16	1201	Anschrift — Gemeindeschlüssel —	494	505	12	n	SA 001, 002, 003
17	1202	Anschrift — Postleitzahl —	506	509	4	n	SA 001, 002, 003
18	1203	Anschrift — Wohnort —	510	535	26	a	nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG) SA 001, 002, 003
19	1204	Anschrift — Wohnort — früherer Gemeindename —	536	561	26	a	SA 001, 002, 003
20	1205	Anschrift — Straße —	562	586	25	a	SA 001, 002, 003
21	1206	Anschrift — Hausnummer —	587	590	4	n	SA 001, 002, 003

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

Geltende Fassung

Anlage 6

Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Seite 6

		Satzbeschreibung				Stand 18. Mai 1984	
Dateiname DTAWUEBW		Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung				Satzart 001–003	
Satzaufbau							
Lfd. Nr.	Feld- name*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1	0401 0601	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0401
10.2		Akademische Grade	5	29	25	a	
10.3		Tag der Geburt	30	37	8	n	TTMMJJJJ
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		Teilsatz 11					
11.1	0602 0603 1201	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0602
11.2		Geburtsort	5	44	40	a	
11.3		Geburtsort — Staat —	45	47	3	n	
11.4		Anschrift — Gemeindeschlüssel —	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1	1202	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1202
12.2		Anschrift — Postleitzahl —	5	8	4	n	
12.3	1203	Anschrift — Wohnort —	9	34	26	a	Nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG)
12.4	1204	Anschrift — Wohnort — früherer Gemeindename	35	60	26	a	
12.5		Reserve	61	62	2	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1	1205	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2		Anschrift — Straße —	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift — Hausnummer —	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschrift — Adressierungszusätze —	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschrift — Hausnummer — Buchstabe/Zusatzziffern —	55	56	2	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

Künftige Fassung

Anlage 6

Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Seite 6

		Satzbeschreibung				Stand 18. Mai 1984	
Dateiname DTAWUEBW		Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung				Satzart 001-003	
Satzaufbau							
Lfd. Nr.	Feld- name*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1	0401	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0401
10.2		Doktorgrad	5	29	25	a	
10.3		0601	Tag der Geburt	30	37	8	n
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		Teilsatz 11					
11.1	0602	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0602
11.2		Geburtsort	5	44	40	a	
11.3		0603	Geburtsort — Staat —	45	47	3	n
11.4	1201	Anschrift					
		— Gemeindeschlüssel —	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1	1202	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1202
12.2		Anschrift					
		— Postleitzahl —	5	8	4	n	
12.3	1203	Anschrift					
		— Wohnort —	9	34	26	a	Nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG)
12.4	1204	Anschrift — Wohnort — früherer Gemeindename	35	60	26	a	
12.5		Reserve	61	62	2	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1	1205	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2		Anschrift — Straße —	5	29	25	a	
13.3		1206	Anschrift				
		— Hausnummer —	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschrift					
		— Adressierungszusätze —	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschrift					
		— Hausnummer — Buchstabe/Zusatzziffern —	55	56	2	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (OSMeld) angegeben.

Entwurf 1. Gesetz zur Änderung des MRRG

Begründung

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Melderechtsrahmengesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Zu Artikel 3

Die große Zahl der in Aussicht genommenen Änderungen des MRRG führt dazu, daß sich der geltende Wortlaut des Gesetzes nicht mehr leicht feststellen läßt. Durch die vorgesehene Neubekanntmachung wird dies vermieden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe e (§ 16 Abs. 4 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe e ist in § 16 Abs. 4 Satz 1 das Wort „bereitgestellt“ durch das Wort „bereitgehalten“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 22 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten“ die Worte „von Gruppen“ einzufügen.

Begründung

Die derzeitige Fassung läßt die Auslegung zu, daß einem Wahlvorschlagsträger die Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden. Der Bundesminister des Innern hat diese Auffassung vertreten und daraus abgeleitet, daß für eine landesrechtliche Beschränkung auf einzelne Altersgruppen kein Gestaltungsspielraum bestehe.

Bei einer Abwägung der schutzbedürftigen Interessen der Wahlberechtigten und dem Informationsbedürfnis von Wahlvorschlagsträgern ist an-

zuerkennen, daß den Parteien die Möglichkeit einer altersspezifischen gezielten Ansprache eröffnet werden sollte (z. B. Jungwählerlisten). Eine Notwendigkeit, durch eine entsprechende Gestaltung der Abfrage, die Daten aller Wahlberechtigten erhalten zu können, wird — auch unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Auftrags der Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken — nicht gesehen. Wer alle Wahlberechtigten ansprechen will, kann dies beispielsweise durch Postwurfsendungen bewerkstelligen. Erfahrungen bei vergangenen Wahlen haben gezeigt, daß bestimmte Wahlvorschlagsträger von dem Institut der besonderen Melderegisterauskunft in extensiver Weise Gebrauch gemacht haben; daher könnte der Eindruck entstehen, daß es primär nicht um eine ernsthafte Wahlbeteiligung, sondern um die Erlangung umfangreicher Datenbestände gegangen ist.

Auch die neu im Bundesrecht vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit der Wahlberechtigten gegen eine Weitergabe ihrer Daten vermag deren schutzwürdige Interessen nicht hinreichend zu wahren, da sie oftmals ihr Widerspruchsrecht nicht kennen oder erst zu spät davon erfahren.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 22 Abs. 1 Satz 1 MRRG klarzustellen, daß eine Auskunft nur über die Daten „von Gruppen“ von Wahlberechtigten, also nur eingeschränkt und nicht umfassend zulässig ist. Damit würde den Meldebehörden die Möglichkeit gegeben, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen weitergehende Auskunftersuchen abzulehnen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

